

Verordnung der Gemeindevertretung Sonntag auf Grund der Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2008 über das Holzstatut der Gemeinde Sonntag

Gemäß §§ 8 und 20 des Gesetzes über das Gemeindegut, LGBl Nr 49/1998 idF LGBl Nr 1/2008, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet

## **HOLZSTATUT DER GEMEINDE SONNTAG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1**

#### **Rechtsform**

Die Gemeindewaldungen stehen im Eigentum der Gemeinde Sonntag und sind mit Holzbezugsrechten belastet. Besitzer dieser Holzbezugsrechte sind die in der Einforstungskartei eingetragenen Objekte und die in der Heimatrolle festgeschriebenen Bürger und deren Nachkommen. Frauen und ihre Nachkommen, die holzbezugsberechtigt im obigen Sinne gewesen wären, wenn die bisherige rechtmäßige Übung in den vergangenen 30 Jahren keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern getroffen hätte, sind holzbezugsberechtigt. Der Stichtag für eine etwaige nachträgliche Einbeziehung in Holzbezugsberechtigte ist der 08.07.1968.

Regulierungsübereinkommen gemäß dem Servitutenablösegesetz, LGBl.Nr. 120/1921, bleiben durch diese Statuten unberührt.

#### **§ 2**

#### **Zweck, Art und Ausmaß der Nutzung**

Als besonders bedeutend wird festgestellt, dass der Sinn und Zweck des Holzstatutes darin besteht, die Erhaltung und den Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sicherzustellen. Das aus dem Gemeindewald bezogene Holz darf nur zum angegebenen Zweck verwendet werden. Verkauf des Holzes oder Übertragung an andere Personen ist nicht gestattet. Dies gilt sowohl für Nutzholz wie für Brennholz. Siehe § 4

Über Art und Ausmaß der Nutzung an den Gemeindewaldungen, sowie über die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhören des Holzkomitees. Hierbei sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse, und Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liegenschaft und die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf Grundlage des von der Bezirkshauptmannschaft bewilligten Waldwirtschaftsplanes zu berücksichtigen. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Katastrophen oder durch eine wesentliche Änderung der Zahl der Nutzungsberechtigten Mitglieder können zwangsläufig zu Änderungen in der Art und im Ausmaß der Nutzung führen.

## § 3 Streitigkeiten

Über die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter, über die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten sowie über Streitigkeiten aus Nutzungsansprüchen des Gemeindegutes entscheidet der Gemeindevorstand.

## II. Nutzungsberechtigung

### § 4 Eingeforstet Objekt und Bürgerbezug

Alle eingeforsteten, nachstehend angeführten Gebäude erhalten jährlich zu Neu-, Um- und Ausbauten, sowie Erhaltung derselben folgende Bezüge:

- |    |                               |         |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | a) Heimhaus ( Winterwohnung ) | 1,-- fm |
|    | b) Heimstall                  | 0,85 fm |
|    | c) Heimgutnebenstall          | 0,50 fm |
|    | d) Maisäßhaus                 | 0,80 fm |
|    | e) Maisäßstall                | 0,70 fm |
|    | f) Maisäßnebenstall           | 0,40 fm |
|    | g) Heubarge                   | 0,15 fm |
2. Außerdem wird für Neubauten ein einmaliger Bezug gewährt und zwar:
- |                |          |
|----------------|----------|
| a) Heimhaus    | 35,-- fm |
| b) Heimstall   | 35,-- fm |
| c) Maisäßhaus  | 35,-- fm |
| d) Maisäßstall | 35,-- fm |

Bei Katastrophenfällen kann auf Antrag bis zum tatsächlichen Bedarf Holz ausgefolgt werden, jedoch nicht mehr als der doppelte Normalbezug. Zum einmaligen Bezug für Neuausführung bestehender eingeforsteter Objekte muss das geförderte Gebäude mindestens 30 Jahre alt sein, ausgenommen in Härtefällen ( Katastrophen ).

3. Einen jährlichen Anspruch auf Brennholz, ab Stock zum jeweiligen Stockpreis hat jede/r in der Gemeinde Sonntag wohnhafte Bürger/in. Für jeden Haushalt gilt nur ein Nutzungsrecht.
- a) Haushalte mit eigenem oder gepachtetem Grundbesitz ( Landwirte ), sofern es sich um Milchlieferanten handelt, und die Milchverarbeitung mit einer Holzheizung betrieben wird, erhalten 8 rm.
- b) Haushalte erhalten 6 rm.

## § 5

### Kartei der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinde Sonntag hat ein Verzeichnis (Kartei) der Nutzungsberechtigten, aus der die Namen der Nutzungsberechtigten, der Wohnort, das Ausmaß der Nutzungen und der Erwerb des Rechtes ersichtlich sein müssen, zu führen.

## § 6

### Überprüfung des Bezuges

1. Um die wirtschaftliche und statutenmäßige Nutzung des Gemeindewaldes, sowie die Verwendung des jährlichen aus den Gemeindewaldungen an die Bezugsberechtigten abzugebende Brenn- und Nutzholz überprüfen zu können, wird von der Gemeindevertretung ein Holzkomitee jeweils auf die Dauer der Gemeindevertretung bestellt, dem der Waldaufseher angehört.
2. Die Bezugsberechtigten haben ihren Holzbedarf alljährlich anzumelden. Die Anmeldefrist wird im Voraus öffentlich verlautbart. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, worin neben der Holzmenge auch der Verwendungszweck anzugeben ist und welches beim Gemeindeamt fristgerecht aufzugeben ist. Wer keine fristgerechte Holzanmeldung vornimmt, kann im laufenden Jahr kein Holz beziehen. Ausnahmen können nur auf Antrag vom Holzkomitee genehmigt werden.

## § 7

### Verlust des Holzbezugsrechtes

Erwirbt ein Käufer, der außerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ein eingeforstetes Objekt im Gemeindegebiet Sonntag, das er nur für Ferienwohnzwecke für sich oder andere Personen benützt, ohne den dazugehörigen Grund und Boden selbst zu bewirtschaften, erlischt das Holzbezugsrecht. Auf Antrag kann das Holzkomitee für das Wirtschaftsgebäude (Stall) Holz für Reparaturzwecke genehmigen.

## III. Nutzung

## § 8

### Zuteilung

1. Den Bezugsberechtigten wird das angemeldete Holz am Stock durch Anzeige mit dem Waldhammer übergeben und karteimäßig erfasst.
2. Das für Bau und Erhaltung von bezugsberechtigten Gebäude nicht bezogene Holz wird auf ein Baukonto gutgeschrieben, auf beliebig lange Zeit.
3. Werden eingeforstete Gebäude nicht mehr benutzt oder wegen Zerfall aufgelassen, erhält der betreffende Eigentümer als Ablöse das 10-fache Jahresbetroffnis lt. § 4, Abs. 1 an der Straße aufgearbeitet zur freien Verfügung oder das 15-fache am Stock ohne Stockpreis ausgegeben. Wahlweise steht es dem jeweiligen Eigentümer des

betreffenden eingegangenen Gebäudes frei, das Bezugsrecht ruhend zu melden und nach beliebiger Zeit einen Neubau im Gemeindegebiet Sonntag zu erstellen. Für die ruhende Zeit ist ein Anspruch auf Holzbezug nicht gegeben. Bei einem diesbezüglichen Neubau erhält er den normalen Satz nach § 4, Abs. 2.

## § 9 Aufarbeitung

Jede/r Bezugsberechtigte hat das Recht, das ihm zugewiesene Brenn- und Nutzholz selbst aufzuarbeiten und aus dem Walde zu schaffen oder diese Arbeit durch Beauftragte durchführen zu lassen. Bei der Aufarbeitung sind die Weisungen (Forstschutz, Sicherheitsvorschriften) des Waldaufsehers zu beachten.

Wenn ein Bezugsberechtigter sein Holz bis zur Neuauszeige, längstens bis zum 30.6. des Folgejahres stehen lässt, verliert er seinen Anspruch auf ein neues Holzlos, bis das letzte zugewiesene Los ordnungsgemäß aufgerüstet ist. Dabei wird festgestellt, dass in diesem Fall auch keine Gebühren (Stockgeld und Fronstunden) anfallen. Davon ausgenommen sind lediglich Ereignisse wie Krankheit, Katastrophenfall o.ä..

## § 10 Stockgeld

Für das aus den Gemeindewaldungen entnommene Brenn- und Nutzholz ist jeweils nach den wirtschaftlichen Verhältnissen von der Gemeindevertretung ein entsprechender Stockpreis festzusetzen. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, die von ihnen zu erbringenden Leistungen durch Arbeitsleistungen zu erfüllen. Die Vorschreibung erfolgt jährlich.

## § 11 Holzabfindung

Jede/r Bezugsberechtigte hat die Möglichkeit, die ihm zugewiesene Holzmenge, in bar ablösen zu lassen. Die Höhe der Entschädigung wird mit 65 % des im laufenden Jahr erzielten Nutzholzpreises (am Stock) angenommen. Bei der Barablöse entfällt die Berechnung von Stockgeld.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt das Holzstatut der Gemeinde Sonntag vom März 1983 außer Kraft.
2. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Der Bürgermeister

Ergeht an: BH Bludenz zur Kenntnis

Angeschlagen am: 08.05.2008  
Abgenommen am: 24.05.2008